

Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Nutzung Offener Kanäle (OK-Satzung) vom 12. Juni 2019

Aufgrund der §§ 39 Abs. 6 und 51 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Art. 13a des Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 05. Oktober 2017 (GVBl. S. 297), hat die Versammlung der LPR Hessen in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 nachstehende Satzung als Neufassung beschlossen (StAnz. Nr. 51 vom 16.12.2019, S. 1348 f.):

Präambel

Die Offenen Kanäle in Hessen sind Bürgerfernsehplattformen und dienen der kommunalen Kommunikation sowie als Medienprojektzentren (MOK) zugleich der Vermittlung von Medienkompetenz in Theorie und Praxis. Sie leisten Beiträge zur Demokratisierung, zur Weiterqualifizierung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zum interkulturellen Austausch. Dabei orientieren sie sich an den Grundwerten Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundwerte schließen Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung aus und sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Zweck

Die MOK geben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der technischen sowie personellen Möglichkeiten gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit, eigene vor- oder liveproduzierte Fernsehbeiträge zu verbreiten. Sie dienen auch der Vermittlung praktischer wie theoretischer Medienkompetenz.

§ 2 Übertragungstechnik

Als Übertragungstechnik stehen Verbreitungsmöglichkeiten über alle leitungsgebundenen Übertragungskapazitäten zur Verfügung.

§ 3 Trägerschaft und Organisation

- (1) Die MOK sind Einrichtungen der LPR Hessen.
- (2) Die Aufgaben, die die MOK betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen vorbehalten sind, werden durch die MOK-Leitungen gemeinsam wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben, die einen einzelnen MOK betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen vorbehalten sind, werden durch den/die Leiter/in des jeweiligen MOK wahrgenommen. Sie/Er ist hauptamtliche/r Bedienstete/r der LPR Hessen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt in einem MOK ist, wer seinen Wohnsitz oder Sitz in Hessen hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige MOK-Leitung. Die Nutzungsberechtigung umfasst den Zugang zur Produktionstechnik und zu den Sendemöglichkeiten im MOK.

- (2) Nicht nutzungsberechtigt sind
 1. gesetzliche Vertreter und Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten,
 2. staatliche und kommunale Behörden sowie Mitglieder von deren Organen,
 3. politische Parteien und Wählergruppen,
 4. kommerzielle Unternehmen.
- (3) Wirtschafts- und Parteienwerbung sowie Sponsoring von Sendebeiträgen sind unzulässig.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung der Beiträge

- (1) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die LPR Hessen.
- (2) Jeder Beitrag ist im MOK anzumelden.
- (3) Für jeden Beitrag ist mindestens eine natürliche Person zu benennen, die die Anforderungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt und die rechtliche Verantwortung für den Inhalt und den Ablauf des Beitrages übernimmt. Diese Person hat für jeden Beitrag rechtzeitig eine Sende Anmeldung und eine Freistellungserklärung einzureichen sowie zu versichern, dass sie an sie gerichtete Gegendarstellungsansprüche unverzüglich an die LPR Hessen weiterleiten wird. Bei Minderjährigen hat der/die Sorgeberechtigte die Verantwortung zu übernehmen.
- (4) Die Anmeldung eines Beitrags muss enthalten:
 1. den Namen und die Anschrift der anmeldenden Person, bei gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen zusätzlich deren Namen sowie den des Vertreters einschließlich Anschrift,
 2. Angaben über Titel und Länge des Beitrags,
 3. Angaben über die Produktionsart (Live-Sendung oder vorproduzierter Beitrag),
 4. eine Kurzbeschreibung zum Inhalt des Beitrags.
- (5) Der/Die Verantwortliche nach Abs. 3 versichert mit der Freistellungserklärung, dass er/sie im Besitz sämtlicher für diesen Beitrag erforderlichen Senderechte ist und die LPR Hessen von Ansprüchen Dritter freistellt, die aufgrund der Verbreitung des Beitrags entstehen.
- (6) Die Anmeldung eines Beitrags ist von dem/der Verantwortlichen nach Abs. 3 zu unterzeichnen und von einem/r hauptamtlichen Mitarbeiter/in des MOK gegenzuzeichnen.
- (7) Die Zulassung eines Beitrags ist zu versagen, wenn gegen
 - Bestimmungen des HPRG,
 - allgemeine Rechtsvorschriften,
 - diese Satzung oder Entscheidungen der LPR Hessen verstoßen wird oder dies zu befürchten ist. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn eine Person mit einem Sendebeitrag bereits gegen rundfunkrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Wer gegen medienrechtliche Obliegenheiten verstoßen hat, kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der Nutzung des MOK ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Der/Die Name/n des/der Verantwortlichen nach § 5 Abs. 4 ist/sind am Anfang und am Ende jedes Beitrags zu nennen.
- (2) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 27 Abs. 1 bis 3 HPRG gilt entsprechend.
- (3) Die Sendefolge der Beiträge bestimmt sich grundsätzlich nach deren zeitlichem Eingang unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der für die Beiträge verantwortlichen Personen. Der/Die Leiter/in des MOK kann aus aktuellem Anlass, im Rahmen von Thementagen, zum Zwecke der Bildung von Informationssparten, zur Ermöglichung von Live-Sendungen oder für einzelne gesellschaftliche Interessen gesonderte Sendeplätze vorsehen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.
- (4) Beiträge, die im Rahmen oder aus Anlass eines Projekts zur Förderung der Medienkompetenz erstellt worden sind, sollen zugleich für die Ausstrahlung angemeldet werden.

§ 7 Zugang zur Produktionstechnik

- (1) Die LPR Hessen stellt für die Nutzer/innen Produktions- und Sendetechnik unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Der Zugang zur Produktionstechnik ist entsprechend der Reihenfolge nach § 6 Abs. 3 S. 1 sicherzustellen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.
- (3) Bei Produktionen für das MOK muss der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 4 persönlich mitwirken. Bei Minderjährigen ist die Mitwirkung des/der Sorgeberechtigten, der/die die Verantwortung übernommen hat, entbehrlich.
- (4) Werden Beiträge, die mit Produktionstechnik des MOK hergestellt oder bearbeitet worden sind, außerhalb des MOK gegen Entgelt verwertet, so bedarf dies der Genehmigung durch die MOK-Leitung. In diesem Fall kann die LPR Hessen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 8 Nutzung und Rückgabe der Produktionstechnik

Wer

- Produktionstechnik verspätet zurückgibt,
- Produktionstechnik unsachgemäß behandelt,
- gebuchte Produktionstechnik wiederholt ungenutzt lässt oder
- gebuchte Sendezeiten nicht nutzt,

kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der weiteren Nutzung des MOK ausgeschlossen werden. Das Nähere, insbesondere die Dauer der Ausleih- und Öffnungszeiten, regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

§ 9 Kosten

- (1) Die Nutzung der Produktionstechnik und die Verbreitung von Beiträgen im MOK sind kostenfrei. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Anfallende Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften trägt der/die Nutzer/in, hilfsweise der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 3. Der/Die Verantwortliche nach § 5 Abs. 3 trägt auch das wirtschaftliche Risiko für die Herstellung seines/ihrer Beitrags. Ein Ersatzanspruch für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht nicht.

§ 10 Beschwerden

Gegen Entscheidungen der MOK-Leitung können die Nutzer/innen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der/die Direktor/in der LPR Hessen.

§ 11 Beschwerden über Beiträge, Gegendarstellung

- (1) Beschwerden über einen im MOK gesendeten Beitrag sind binnen einer Frist von einem Monat vorzubringen. Sie werden von der MOK-Leitung beschieden, nachdem sie dem/der Nutzer/in und dem/der Verantwortlichen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Hilft die MOK-Leitung der Beschwerde nicht ab, so leitet sie die Beschwerde mit den vorliegenden Stellungnahmen dem/der Direktor/in der LPR Hessen zur Entscheidung zu.
- (2) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der LPR Hessen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten. Die LPR Hessen stellt sicher, dass eine begründete Gegendarstellung verbreitet wird; § 28 HPRG (Gegendarstellung) gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 13 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Nutzung der Offenen Kanäle der LPR Hessen vom 10. Dezember 2001 (StAnz. 2002, S. 912 f.), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. November 2008 (StAnz. 2008, S. 3070 ff.) außer Kraft.



LPR Hessen - Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien
Wilhelmshöher Allee 262
34131 Kassel
Tel.: 0561/93586-0 -- Fax: -30
lpr@lpr-hessen.de
www.lpr-hessen.de